

Merkblatt Abwassersammelanlagen Errichtung, Sanierung, Dichtheitsprüfung

Allgemeines

Die Bauanzeige zur Errichtung einer Abwassersammelanlage bzw. der Sanierung eines Abwassersammelbehälters muss unabhängig von einer Bauanzeige für die Laube über den Vorstand des Kleingartenvereins beim Bezirksverband eingereicht werden. Der Abwassersammelbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ aufweisen. Liegen besondere Gründe, wie z. B. Grundstücksgröße oder andere besondere Gegebenheiten vor, kann in Ausnahmefällen vom Mindestfassungsvermögen abgewichen werden.

Eine Auftragsvergabe soll grundsätzlich erst nach Genehmigung durch Bezirksamt bzw. Bezirksverband erfolgen.

1. Errichtung von Neuanlagen

Vor Auftragsvergabe und Beginn der Errichtung der Abwassersammelanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Bauanzeige, vierfach, mit Angaben zum Abwassersammelbehälter (Firma, Typ, Fassungsvermögen, DIBt-Nummer)
2. Bauzeichnung des Abwassersammelbehälters, vierfach – meistens von Lieferfirmen erhältlich
3. Lageplan der Abwassersammelanlage auf der Parzelle mit allen Maßen , vierfach
4. Der Abwassersammelbehälter muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³, eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Die Abwassersammelanlage sollte mind. 5 m von der ersten Öffnung der Baulichkeit und 2 m von der Parzellengrenze entfernt liegen (Messpunkt nach Einbau: Mittelpunkt der Domschachtabdeckung) Im Lageplan sind die Frischwasser- bzw. Abwasserleitungen blau bzw. rot einzuzeichnen und die Positionen der Entsorgungsstellen zu kennzeichnen und aufzuführen
5. Die Anlagen sind dauerhaft so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen für Dritte nicht entstehen, z. B. durch ein Abluftrohr an der Laube bis zur Firsthöhe oder an anderer Stelle des Rohrleitungssystems mit einer Höhe von mind. 2.50 m
6. Die errichtete Abwassersammelanlage muss je nach Zuständigkeit vom Bezirksamt (NGA) oder Bezirksverband abgenommen werden. Dazu muss ein gültiges Dichtheitszertifikat eines anerkannten Sachverständigen einer unabhängigen Prüfstelle für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen nach Errichtung und vor Inbetriebnahme vorgelegt werden
7. Eine Liste der anerkannten Sachverständigen ist beim Vereinsvorstand oder beim Bezirksverband zu erfragen
8. Nicht mehr weiter genutzte Altanlagen sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verfüllen

2. Sanierung von Abwassersammelanlagen

Vor Auftragserteilung und Beginn der Sanierung der Abwassersammelanlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Bauanzeige für Sanierung einer vorhandenen Abwassersammelanlage, vierfach, mit Angabe des Sanierungsverfahrens und der ausführenden Firma

2. Lageplan der vorhandenen Abwassersammelanlage auf der Parzelle. Abstände der Anlage von der Baulichkeit und der Parzellengrenze und Fassungsvermögen der Anlage angeben.
3. Es sind nur Fachbetriebe, die über ein Überwachungs-Zertifikat verfügen, zu beauftragen. **Eine Sanierung in Eigenregie ist unzulässig.**
4. Zugelassene Sanierungsfirmen für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf sind in der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes oder beim Vereinsvorstand zu erfragen.
5. Nach der Sanierung und vor der Inbetriebnahme der Abwassersammelanlage ist von einem anerkannten Sachverständigen einer unabhängigen Prüfstelle für die gesamte Anlage einschließlich Rohrleitungen eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.
6. Eine Liste der anerkannten Sachverständigen für Dichtheitsprüfungen ist beim Bezirksverband oder beim Vereinsvorstand zu erfragen.

3. Dichtheitsprüfungen für Abwassersammelanlagen einschließlich Rohrleitungen

1. **Grundsätzlich muss jede Parzelle, sofern sich in der Laube ein Wasseranschluss befindet, bis zum 31.12.2013 mit einer geprüften Abwassersammelanlage versehen sein. Dichtheitszertifikate sind ebenfalls bis zu diesem Termin über den Vereinsvorstand beim Bezirksverband einzureichen.**
2. Für bereits vorhandene Altanlagen, für die noch kein Dichtheitszertifikat für die gesamte Anlage einschließlich der Rohrleitungen vorliegt, muss ein solches dem Bezirksverband bis spätestens zum gleichen Termin über den Vereinsvorstand mit einer einfachen Anzeige und den Angaben von 2.2 eingereicht werden.
3. Bei jeder zwischenzeitlichen Neuerrichtung oder Sanierung einer Abwassersammelanlage ist sofort nach Beendigung der Arbeiten ein Dichtheitszertifikat für die gesamte Anlage einschließlich der Rohrleitungen vorzulegen.
4. Bei jedem Pächterwechsel muss generell entweder vom Altpächter oder gemäß vertraglicher Vereinbarung vom Neupächter ein gültiges Dichtheitszertifikat für die gesamte Anlage einschließlich der Rohrleitungen vorgelegt werden.
5. Dichtheitszertifikate gelten 20 Jahre und sind danach unaufgefordert zu erneuern.
6. Vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf zugelassene Sachverständige für Dichtheitsprüfungen sind beim Vereinsvorstand oder dem Bezirksverband zu erfragen.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Fachbereich NG, NG 290 (Tel.: 90299-7827, Frau Domalski) zur Verfügung.

4. Trocken- bzw. Humustoiletten

1. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind **Trocken- bzw. Humustoiletten** zulässig, bei denen keine Abwässer in die Umwelt gelangen. Dabei wird bei Verwendung von Humustoiletten davon ausgegangen, dass im Bereich des Toilettenbehälters bereits eine Vorkompostierung der Fäkalien stattfindet und erst das vorkompostierte Material zur weiteren Nachkompostierung auf den Kompost verbracht wird.
2. Die direkte Ausbringung der Fäkalien auf den Kompost bzw. im Bereich des Gartens ist nicht zulässig.
3. Die Verwendung von Trocken- bzw. Humustoiletten ist aber dann nicht mehr zulässig, wenn auf der Parzelle eine Abwassersammelanlage installiert ist, die auch für die Entsorgung von Fäkalstoffen genutzt wird.
4. Die Verwendung von Chemietoiletten ist nicht zulässig. Zeitlich begrenzte Ausnahmen sind während der Durchführung von baulichen Maßnahmen an Lauben und Abwasseranlagen möglich.